

gegenüber die Grundhaltung des Stephan v. Tournai, der im Sacerdotium und Regnum zwei nebeneinander stehende Ordnungen sieht, nur eine Sonderlehre darstelle. Die Ergebnisse gipfeln in zwei Feststellungen. Zunächst zeigt der Vf., daß sich die Kirche in Verteidigungsstellung befand. Sie war bestrebt, die Autonomie des kirchlichen Gesetzgebungsrechtes unter Achtung der dem Staat eigenen Sphäre zu verteidigen. Und wenn auch die *Translatio imperii* das Kaisertum zu etwas Kirchlichem machte, so blieb doch das Regnum in seinem ganzen Umfang anerkannt. Zweitens nimmt der Vf. in diesem Zusammenhang zu der Formulierung der S. Bambergensis Stellung: *utrum imperator gladium habeat a papa*. Es hatten sich unter den Kanonisten zwei Parteien gebildet, deren Gründe für und wider zu einer Entscheidung nicht geführt haben. Die Ursache sieht der Vf. in der folgenschweren Verquickung von juristischen und politischen Elementen, die dadurch zu einem gordischen Knoten verschlungen wurden, daß der *gladius materialis* und der *gl. spiritualis* einer Begriffsvermengung anheimfielen. Schuld daran sei aber, meint der Vf., neben den Dualisten, die die Unterscheidung zwischen *auctoritas* und *administratio* nicht hätten entschleiern können, auch der Kaiser, von dessen Seite wiederholt behauptet worden sei, daß die weltliche Gewalt bewaffnete Schutzmaßnahmen in der Kirche selbst auf Grund eigener Machtvollkommenheit durchführen könne. Aus ihrer Verteidigungshaltung heraus habe die päpstliche Partei dann auch das materielle Schwert dem Fürsten vom Papst gegeben sein lassen. An den Bestand des Regnum wollte aber auch diese Theorie nicht rühren. — Diese Folgerungen, die der Vf. eindeutig belegt, wirken in doppelter Weise überraschend: einmal ist die Perspektive, aus der bisher die Kirche als der Angreifer auf den Staat erschien, gründlich verschoben worden, und zweitens stellt sich heraus, daß die Mehrzahl der Kanonisten des behandelten Zeitraumes Dualisten waren; nur der Vf. der S. Bambergensis kann als wirklicher Hierokrat angesprochen werden. Der Vf. will in weiteren Untersuchungen zeigen, wie die Ideenverwirrung theoretisch und praktisch weitergewirkt hat. „Auf alle Fälle“, meint er, „dürfte das *imperator vicarius papae* seine ausschließlich hierokratische Deutung verlieren“; und es ist ihm durchaus beizupflichten, daß alles bisher zum Thema Imperium und Sacerdotium Gesagte einer Revision unterzogen werden müsse.

K. Juhász, Das Kapitel von Arad als glaubwürdiger Ort, *MIÖG.* 62 (1954) 406—424. — Das Kapitel von Arad hat schon vor dem Tatarenzuge von 1241 Beweisurkunden ausgestellt; sein Wirkungsbereich erstreckte sich über den Temesvarer Banat und dessen Nachbargebiete. Besonders eingehend entwickelt der Vf. das Prozeßverfahren und stellt klar, daß das Kapitel als glaubwürdiger Ort, obwohl eine kirchliche Körperschaft, keine kirchliche Einrichtung war. Weder die Kurie noch die ungarischen kirchlichen Gerichte erkannten diese Rechtseinrichtung an. Selbst bei Beweisverfahren wurden die glaubwürdigen Orte von der Kirche nicht in Anspruch genommen. H. P.

J. Vincke, Die Anfänge der päpstlichen Provisionen in Spanien, *Röm. Quartalschr.* 48 (1953) 195—210, untersucht die aus dem 13. Jh. bekannten Fälle von Provisionen in Aragon und Katalonien und weist nach, daß in vielen dieser Fälle der Wunsch nach einer solchen Provision von Seiten des Königs oder anderer lokaler Gewalten kam, die darin einen Ersatz für ihre verlorenen Rechte als Eigenkirchenherren erblickten. G. O.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

J. Werner, Waage und Geld in der Merowingerzeit, *SB. München* 1954, 1, 40 S. u. 2 Tafeln. — Vf. zeigt im Überblick besonders über die Verbreitung der Feinwaagen vom 5.—7. Jh., aber auch in keltischer Zeit und im 9. und